



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

**Christensen, Ralph (2018): "Das Ende der Lehnstuhljurisprudenz?" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 8.7.2020)**

All rights reserved.

### Das Ende der Lehnstuhljurisprudenz?

Das Recht hat dauernd mit der Wirklichkeit zu tun. Das würde kein Jurist bestreiten. Aber das betrifft nicht den Kern der Jurisprudenz, ihr eigenes, den normativen Kern. Dieser ist in der Sprache des Gesetzes gespeichert und von diesem sicheren Lehnstuhl aus kann man das Vorbeiziehen der Wirklichkeit ruhig betrachten. Dieser Lehnstuhl aber ist in die Jahre gekommen.

## I. Gibt es eine empirische Wende der Jurisprudenz?

In der juristischen Forschung zeichnet sich seit einigen Jahren – ausgehend von der US-amerikanischen Rechtswissenschaft – eine Entwicklung ab, die pointiert als „empirische Wende“ beschrieben wurde<sup>1</sup>. Empirische Methoden erobern ganz neue Forschungsfelder in der Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung; sie dringen als „Empirical Legal Studies“, „New Legal Realism“ oder allgemein als „Neuer rechtlicher Empirismus“ bis in die Kernbereiche der Jurisprudenz vor<sup>2</sup>. Durch neuere Hand- und Lehrbücher<sup>3</sup> ist ihr Einfluss auf den anglo-amerikanischen Rechtsdiskurs sowohl dokumentiert, als auch künftig gesichert. Eine ähnliche Entwicklung vollzieht sich im deutschen Rechtsdiskurs. Nach dem Scheitern der frühen Rechtssoziologie plädieren namhafte Rechtswissenschaftler inzwischen wieder für ein Verständnis der „Rechtswissenschaft als angewandte Sozialwissenschaft“<sup>4</sup> oder „Rechtswissenschaft als Realwissenschaft“<sup>5</sup>, Weck- und Kampfrufe, die ihren produktiven Widerhall in neueren Monographien<sup>6</sup>,

<sup>1</sup> *Petersen/Goerg*, in: *Towfigh/Petersen*, *Ökonomische Methoden im Recht*, 2010, 201–241.

<sup>2</sup> *Suchman/Mertz*, in: *Annual Review of Law and Social Science* (6), 2010, 555–579.

<sup>3</sup> *Cane/Kritzer*, *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, 2010 *Lawless/Robbenolt/Ulen*, *Empirical Methods in Law*, 2010.

<sup>4</sup> *Engel*, in: *Engel* (Hrsg.), *Methodische Zugänge zu einem Recht der Gemeinschaftsgüter*, 1998, 11–40.

<sup>5</sup> *Eidenmüller*, in: *JuristenZeitung*, 1999, 53–61.

<sup>6</sup> *Engel/Englerth/Lüdemann/Spiecker gen. Döhmann*, *Recht und Verhalten. Beiträge zu Behavioral Law and Economics*, 2007.

Qualifikationsarbeiten<sup>7</sup> und Lehrbüchern<sup>8</sup> finden. Sie sind als Vorboten eines neuen juristischen Methodenverständnisses zu verstehen, das mit einer Anleihe aus der medizinischen Forschung als „evidenz-basierte Jurisprudenz“ bezeichnet werden kann<sup>9</sup>. Teil dieser neuen Evidenz-Basierung ist das schon immer präsente, aber kaum explizierte Bewusstsein, dass das wichtigste juristische Arbeitsmittel – die Sprache – kein metaphysisches Abstraktum ist, sondern eine ganz reale Erscheinungsform der sozialen Interaktion. Dementsprechend kann sich auch die juristische Bedeutungsfindung nicht im hermeneutischen Elfenbeinturm vollziehen, sondern bedarf der Unterstützung und Reflexion durch interdisziplinär koordinierte empirische Untersuchungen<sup>10</sup> (Kap. III).

Welchen Stellenwert hat empirisches Wissen also für die Rechtswissenschaft? Diese Frage wurde schon in den 70er Jahren gestellt, als die Sozialwissenschaften vor den Toren der Jurisprudenz standen.<sup>11</sup> Der optimistische Vorschlag, „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ zu betreiben,<sup>12</sup> wurde im Fach als Versuch zur feindlichen Übernahme gewertet: „Deutsche Juristen behandeln Rechtsprobleme, nicht gesellschaftliche Probleme.“<sup>13</sup> Das Fach hat seinen Identitätskern als Falllösungstechnik verteidigt: „Juristen ist es gelungen, einen Teil des sozialwissenschaftlichen Wissens in ihren sozialen Kontext zu integrieren, d. h. ihren Bedürfnissen, Interessen evtl. auch Machtinteressen anzupassen.“<sup>14</sup> Aber immerhin gibt es seitdem Pfade der Sozialwissenschaften ins Recht.<sup>15</sup>

Diese Pfade sind, wenn man die verschiedenen Säulen<sup>16</sup> des Rechts betrachtet, verschieden:<sup>17</sup> Das Strafrecht hat eine traditionelle Nähe zur Psychologie, das Zivilrecht zu den Wirtschaftswissenschaften<sup>18</sup> und das Öffentliche Recht zu den Sozial- oder Kulturwissenschaften. Die Sprachwissenschaften wurden bisher noch nicht thematisiert. Angesichts der Entwicklung der Sprachwissenschaften hin

<sup>7</sup> Arndt, *Empirie in den Rechtswissenschaften – Fluch oder Segen? Chancen und Risiken der Einbeziehung empirischer Ansätze in die rechtswissenschaftliche Forschung.* (Diplomarbeit), 2008.

<sup>8</sup> Petersen/Goerg, in: Towfigh/Petersen, *Ökonomische Methoden im Recht*, 2010, 201–241.

<sup>9</sup> Hamann, *Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts* (Diss. 2013), 2014.

<sup>10</sup> Lorenz/Pietzcker/Pietzcker, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 2005, 429–434; Li, „Recht ist Streit“. Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung, 2011.

<sup>11</sup> So der Titel des Buches Lautmann, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, 1971. Vgl. zum damaligen Optimismus Schönemann, *Sozialwissenschaft und Jurisprudenz*, 1976; Hoffmann-Riem, *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, Bd. II, *Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, 1977.

<sup>12</sup> So Rottleutner, *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, 1973.

<sup>13</sup> Lepsius, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz, *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft* (Jahr), 53 ff., 57 als selbstironische Charakterisierung des Fachs.

<sup>14</sup> Hoffmann-Riem, in: *Die Verwaltung*, Beiheft 2, 1999, 83 ff., 84.

<sup>15</sup> Vgl. als Überblick Ladeur, *Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels*, *RabelsZ* 64, 2000, 60 ff.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Jestaedt, in: Funke /Lüdemann, *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, 2009, 17 ff., 38 f.

<sup>17</sup> Vgl. dazu ebd., 39.

<sup>18</sup> Vgl. dazu Engel, in: Ehlers/Feling/Pünder (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Bd. 1: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 2012, 40 ff.

zu empirischen Überprüfungstechniken soll hier die Frage gestellt werden, ob durch ihre Integration der Identitätskern des Faches Rechtswissenschaft gefährdet würde.

## II. Die Ausblendung fremden Wissens

Ein integratives Verständnis von Interdisziplinarität hat natürliche Risiken. Es kann zunächst zu dem Hume'schen Problem<sup>19</sup> führen. Hume wollte nicht etwa den Übergang vom Empirischen zum Normativen verbieten, sondern verhindern, dass man seine Schwierigkeiten unterschätzt und seine Risiken vermindert. Zu dem Problem methodischer Beliebigkeit tritt noch hinzu, dass der Wissenstransfer von einzelnen gebildeten Persönlichkeiten vorgenommen wird. Dabei ist zu beachten, „dass der Vorgang des Öffnens und Verschließens gegenüber dem Nichtdogmatischen weder kontinuierlich noch systematisch erfolgt und auch selten Gegenstand des fachlichen Selbstgesprächs über die verwaltungsrechtswissenschaftliche Arbeitsweise war. Alles hängt vielmehr von der Vorbildung und dem persönlichen Forschungsinteresse des verwaltungsrechtswissenschaftlichen Akteurs ab.“<sup>20</sup> Es fehlt also die Kontrolle durch die fachliche Diskussion. Daraus entsteht das Risiko einer introvertierten Selbstermächtigung.<sup>21</sup> Dieses Risiko lässt sich durch eine breit aufgestellte fachliche Diskussion vermindern. Aber dies überwindet dieses Risiko nicht vollständig. In der neueren Methodendiskussion werden in einem eigenen Abschnitt zur „Interdisziplinarität“ Bezüge zu anderen Disziplinen dargestellt.<sup>22</sup> Geschichte, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaften und Naturwissenschaft finden einen eigenen Abschnitt. Es gibt auch einen Abschnitt über kulturwissenschaftliche Bezüge.<sup>23</sup> Aber eine Wissenschaft fehlt: die Sprachwissenschaft. Obwohl diese mit der Rechtslinguistik

<sup>19</sup>Vgl. dazu *Lepsius*, Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft (Jahr), 53 ff., 72 und die grundlegende Kritik an der juristischen Verwendung systemtheoretischer Konstruktionen als normative Folie: *Lepsius*, Steuerungsperspektive Systemtheorie und Parlamentarismuskritik, 1999; zum Problem Methodensynkretismus oder Methodenlosigkeit vgl. *Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. 2012, 73 ff., 124; *Möllers*, Methoden, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl. 2012, 123 ff., Rn. 42; Kritik am Begriff des Methodensynkretismus *Hoffmann-Riem*, Sozialwissenschaften im Verwaltungsrecht: Kommunikation in einer multidisziplinären Community, in: Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht, Die Verwaltung, Beiheft 2, 1999, 83 ff.

<sup>20</sup>*Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, 118 ff., 123; vgl. dazu auch *Lepsius*, Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz, Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015, 53 ff., 72.

<sup>21</sup>Vgl. dazu *Lepsius*, ebd., 73: „Diese paradoxe Introvertiertheit dient natürlich auch einem spezifischen disziplinären Zweck, nämlich der Selbstermächtigung der Juristen für sozialwissenschaftlich informiertes, interdisziplinäres Arbeiten.“

<sup>22</sup>*Möllers*, Methoden, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, 2. Aufl., 2012, 123 ff., Rn. 42 – 52.

<sup>23</sup>Ebd., Rn. 51.

eine eigene Unterdisziplin für die juristischen Probleme ausgebildet hat, mit regen Publikationstätigkeiten und vielen Tagungen.<sup>24</sup>

Wieso ist ausgerechnet die Sprache ein blinder Flecken der juristischen Reflexion? Die Sprache wird von den Juristen ausgerechnet mit Hilfe der Gesetzesbindung aus der Untersuchung ausgeklammert. Ein Text, der sich durchaus an vorderster Front der Methodik bewegt und Fragen stellt, auf die die Methodik nicht nur keine Antwort hat, sondern die sie noch gar nicht gestellt hat, zeigt diese Einschränkung exemplarisch: „Stellt man die strukturelle Offenheit von Sprache in Rechnung, ist Rechtsanwendung durch Auslegung sprachlich gefasster Normen nie nur Erkenntnisakt, sondern hat stets auch konstitutiven Charakter. Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive ist die Rechtswissenschaft – auch Falllösungswissenschaft am Maßstab des Rechts – daher nie nur eine anwendungsbezogene Interpretationswissenschaft, sondern stets auch eine rechtssetzende Handlungs- und Entscheidungswissenschaft.“<sup>25</sup> Damit führt uns die sprachliche Reflexion genau zu dem Punkt, an dem die heutigen Probleme liegen. Jetzt wird aber die Sprache wieder aus dem Fokus genommen. Zunächst wird zugegeben, „dass die Rechtswissenschaft eine implizit bleibende eigene juristische Sprachtheorie pflegt, die Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen Fachdiskussion zu einem guten Teil verleugnet.“<sup>26</sup> Nun könnte man daran denken, mit Hilfe der von der neueren Methodenlehre entwickelten Erweiterungen des juristischen Fokus diese implizite Sprachtheorie zu überwinden. Es geschieht aber das Gegenteil: „Offenbar darf die Rechtswissenschaft als Falllösungswissenschaft am Maßstab des Rechts die Grundannahme nicht in Frage stellen, dass eine solche Bindung über das Medium der Sprache möglich ist – genauso wie sie (unabhängig vom jeweiligen Stand des Determinismus-Indeterminismus-Streites) nicht in Frage stellen kann, dass Normadressaten durch normative Vorgaben überhaupt determiniert werden können.“

---

<sup>24</sup>Schon 1985 gab es eine kommentierte Bibliographie von Reitemeier/Bettscheider, Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie, 1985. Die deutsche Diskussion ist seither nicht zu überblicken, nur wenige Beispiele seien hier aufgezählt: Grundlegend *Busse*, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, 2. Aufl., 1993; *Felder*, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, 2003; ders., Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts, in: *Der Staat* 49 (Jahr), 543 ff.; ders./Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, im Erscheinen 2016; Luth, *Semantische Kämpfe im Recht. Ein rechtslinguistische Analyse zu Konflikten zwischen dem EGMR und nationalen Gerichten*, 2015; *Mouritsen*, The dictionary Is Not a Fortres: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning, in: *Brigham Young University(y?) Law Review*, 1915 ff.; *Vogel*, Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung, 2012; *Vogel*, Rechtslinguistik: Zur Bestimmung einer Fachrichtung, in: *Felder/ders. (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht*, im Erscheinen 2016; *Vogel/Christensen*, Korpusgestützte Analyse der Verfassungsrechtssprechung: Eine Abwägung von Prinzipien findet nicht statt, in: *Rechtstheorie* 44 (Jahr), 29 ff.; *Vogel/Christensen/Pötters*, Richterrecht der Arbeit – Empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, 2015; *Vogel/Hammann*, Vom corpus juris zu den corpora iura – Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko), in: *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 2014*.

<sup>25</sup>*Appel*, Das Verwaltungsrecht zwischen klassischem dogmatischem Verständnis und steuerwissenschaftlichem Anspruch, in: *VVDStRL* 67, 2007, 261, Fn. 118.

<sup>26</sup>Ebd.

Ohne diese Grundannahme wäre Recht als normatives Konzept weitgehend hinfällig.“<sup>27</sup> Damit ist das Problem der Sprache in den Bereich der Metaphysik abgeschoben und für die weitere Analyse nicht mehr zu berücksichtigen. Dieser ganze Vorgang der Exklusion vollzieht sich natürlich in einer Fußnote.

Dieser Ausschluss hat einen systematischen Grund: Die Juristen betrachten die Sprache als ihr Eigenes. Das erstaunt, weil doch immerhin viele Menschen sprechen können, wenn auch nicht ganz so gut wie die Juristen. Warum also diese Selbstermächtigung?

Hier wird eine Gefahr abgewehrt. Juristen sehen sich durch die Integration von Fremdwissen gefährdet: „Wenn Juristen dogmatisch arbeiten, dann bedienen sie sich der hermeneutischen Methode. Sie wollen den Sinn des Gesetzestextes verstehen.“<sup>28</sup> Nun ist die Hermeneutik eine ehrwürdige Lehre und die Ausfüllung dieses Begriffs in der Philosophie zwischen Schleiermacher, Dilthey und Gadamer streitig. Da aber die wenigsten Juristen philosophisch promoviert sind, ist es doch ziemlich unwahrscheinlich, dass ausgerechnet in einer Verstehenslehre das Eigene ihrer Wissenschaft liege. „Juristen arbeiten adversatorisch. Beide Parteien erhalten die Chance, ganz verschiedene Geschichten zu erzählen. Im Verwaltungsverfahren und vor den Verwaltungsgerichten kann sich der Bürger auch darauf beschränken, die Plausibilität der Geschichte der Verwaltung zu erschüttern. Das ist nicht nur eine Spielart der hermeneutischen Methode, das adversatorische Verfahren ist auch eine weitere Antwort auf das Herrschaftsproblem. Es dient der prozeduralen Fairness.“<sup>29</sup> Diese Beschreibung kann man in ganz verschiedene Richtungen wenden. Nur ein Teilaspekt davon ist ein Verstehensproblem. Das ganze Verfahren des gegenläufigen Erzählens verweist auf einen Prozess der Argumentation. Es wäre also naheliegender, mit der Argumentationstheorie als Analyseinstrument in das einzusteigen, was die Juristen tun. Aber die Hermeneutik ist schon lange die Art ihrer Selbstreflexion.<sup>30</sup> Man sollte das, was sie tun, nüchterner bestimmen: Juristen erzählen in der Dogmatik Gebrauchsbeispiele. Sie erzählen sie nicht vollständig und nur soweit es zu ihrer Position passt. Bei diesen Erzählungen lassen sie sich nicht gern von anderen stören.

Gebrauchsbeispiele finden sich durch die Regeln der Auslegung. Die Gebrauchsbeispiele, die als erstes in den Blick kommen, nennt man traditionell grammatische Auslegung. Wenn man Beispiele anderer erst aufsuchen muss, nennt man dies systematische Auslegung. Zudem kann man die Gebrauchsweisen noch aus der Entstehungsgeschichte, der Abgrenzung zu Vorläufernormen oder dem verfolgten Zweck der Regelung ableiten. Im Prinzip geht ein Jurist beim Sprachverstehen

---

<sup>27</sup>Ebd.

<sup>28</sup>Engel, 232 f.

<sup>29</sup>Engel, Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition – Das Proprium des Rechts aus der Perspektive des Öffentlichen Rechts, in: ders./Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, 205 ff., 233 f.

<sup>30</sup>Vgl. dazu grundlegend *Mastroradi*, Juristisches Denken, 2. Aufl., 2003, 26 ff.; als klassischer Ort *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., 1979, 181 ff.; *Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, 1999, 67 ff.

also nicht anders vor als ein Sprachwissenschaftler.<sup>31</sup>

Nur dass letzterer die Korpora, aus denen er seine Gebrauchsbeispiele entnimmt, offenlegt. Ein Jurist tut dies nur zum Teil, indem er sich auf einzelne Vorentscheidungen, Kommentarstellen oder Lehrbücher beruft.

Natürlich verwenden Juristen und Sprachwissenschaftler diese Techniken zu unterschiedlichen Zwecken: Der eine will beschreiben, der andere will entscheiden. Das genau ist das Problem der Interdisziplinarität. Beschreibungen können den Übergang zur Entscheidung erleichtern, aber nicht vorgeben. Wieso wird diese Reflexionsebene ausgegrenzt?

Begründet wird dies damit, dass bei Verwendung fremden Wissens die normativen Standards, soweit sie bindungsfähig sind, eingehalten werden müssen. Vor allem aber müssen die rechtsstaatlichen Standards eingehalten werden.<sup>32</sup> Das ist vollkommen richtig und zentral. Aber es zwingt die Jurisprudenz nicht, die Macht über die Sprache zu übernehmen. Zugrunde gelegt ist dabei die Vorstellung, dass das Gesetz über die Anwendung seiner Sprache bindet. Wir gelangen hier zur Kernaufgabe der Jurisprudenz: den Übergang zwischen Text und Praxis zu ermöglichen.<sup>33</sup> Die Rechtswissenschaft hat also die Aufgabe „den Übergang zwischen Text und Praxis zu bewerkstelligen, das ‚law in the books‘ in soziale Praxis zu übersetzen oder umgekehrt.“<sup>34</sup> Die Lösung dieser Aufgabe würde ein Weiterdenken der „Juristischen Methodik“, wie sie der staatsrechtliche Positivismus entwickelt hat, verlangen.<sup>35</sup> Man müsste sich also lösen vom „gesetzsolipsistischen Ideal“<sup>36</sup> und die Rechtserzeugung in den Blick nehmen. Zu überwinden wäre also die Vorstellung, dass das Eigene der Jurisprudenz in der Definition gesetzlicher Begriffe liegt und deren logischer Verknüpfung.

Wenn die Sprachwissenschaft eine Sachdiskussion empirisch untersucht, findet sie Folgendes: Die zentralen Begriffe wie Verantwortung und Demokratie werden etwa in einer Diskussion über das Flüchtlingsproblem nicht einfach angewendet, sondern in Abgrenzung zur Position des Gegners allmählich verändert.<sup>37</sup> So

---

<sup>31</sup>Vgl. dazu *Morlok*, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: Ehrenzeller/Gomez/Kotzur/Thürer/Vallender (Hrsg.), Präjudiz und Sprache, 2008, 67 ff., 72.

<sup>32</sup>*Hoffmann-Riem*, „Außerjuridisches Wissen“, Alltagstheorien und Heuristiken im Verwaltungsrecht, in: Die Verwaltung 49, 2016, 1 ff., 21.

<sup>33</sup>*Arnauld*, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: Funke/Lüdemann, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, 65 ff., 75.

<sup>34</sup>Ebd., 77.

<sup>35</sup>Vgl. dazu *Hoffmann-Riem*, Sozialwissenschaften im Verwaltungsrecht (Jahr), 83 ff., 97 ff.; *Möllers*, Braucht das Öffentliche Recht einen neuen Methoden- und Richtungsstreit?, in: Verwaltungsarchiv 90, 1999, 187 ff.; *Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, in: Bauer u.a. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, 171 ff.; *Pöcker*, Stasis und Wandel der Rechtsdogmatik, 2008, 65 ff., 183 ff.

<sup>36</sup>*Jestaedt*, Braucht die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht eine fachspezifische Wissenschaftstheorie?, in: Funke/Lüdemann, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, 17 ff., 24.

<sup>37</sup>Vgl. dazu *Deppermann*, Semantische Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zur wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden,

ist es auch in einem Rechtsstreit. Die meisten Begriffe können einfach routinemäßig angewendet werden. Man merkt das daran, dass im Verfahren kein Streit entsteht. Die zentralen oder streitigen Begriffe unterliegen dagegen einem Aushandlungsprozess. Die Semantik wird über Argumente und Gegenargumente erst hergestellt. Die Logik hat dabei eine begleitende Rolle als Bühne für die semantische Entwicklung.<sup>38</sup> Ist ein aufgebockter Wohnwagen eine „bauliche Anlage“ oder ist er es nicht? Es geht bei solchen Streitigkeiten nicht einfach um die Subsumtion, sondern es geht zugleich darum, was eigentlich die Regel ist. Das entscheidende Problem besteht darin, den Begriff der „baulichen Anlage“, die durch diesen Fall in Frage steht, angesichts dieser Herausforderung neu zu bestimmen. Bei genauer Betrachtung wird also nicht ein stabiler Begriff angewendet, sondern wir bemühen uns um eine Entscheidung, wie seine Bedeutung weiter zu entwickeln oder zu stabilisieren ist. Dass wir uns dabei auf Vorbildfälle beziehen, entspricht dem nicht nur im Recht, sondern auch generell dem im alltäglichen Sprachgebrauch vorhandenen Bedürfnis, eine Begriffsentwicklung in die Kontinuität der bisherigen Verwendung zu stellen. Dabei stützen die Folgerungen in derselben Weise die Prämissen, wie diese die Konklusionen stützen. Dieser wechselseitige Einfluss gibt der juristischen Argumentation eine retroreflexive Struktur. Die dabei vorausgesetzten Zusammenhänge sind für logische Schlüsse oder harte theoretische Aussagen nicht stabil genug. Durch ein Zusammenspiel von Argumenten erreicht man aber trotzdem eine gewisse Festigkeit, welche durch selbstbezügliche Argumentation die eigenen Voraussetzungen verstärkt. Die Beteiligten müssen ihre Thesen durch Aufbieten von Gründen und Ausräumen von Einwänden als gültig erweisen. Ihre Positionen werden vom jeweiligen Verfahrensgegner zerpfückt, der ihre Übergänge durch Einwände wieder auseinandernimmt. Jetzt muss der betreffende Verfahrensbeteiligte diese Einwände entkräften, indem er die Möglichkeit des Übergangs wieder neu zusammensetzt. Dieser Vorgang der Interargumentation findet sozusagen auf der Bühne statt. Aber in den Kulissen wirken die logischen Strukturen. Alle sachlichen Repliken sind nicht durch eine Ausbildung in Logik oder Argumentationstheorie zu gewinnen. Dazu braucht man vielmehr eine juristische Ausbildung und ein außergewöhnliches Maß an Phantasie. Die logischen Strukturen bleiben demgegenüber in besonderer Weise stabil gegen die Inhaltsmodellierung des Argumentierens. Die Logik brauchen wir also wie Atemluft beim Reden als festen Dreh- und Angelpunkt für eine Theorie im Fluss. Entscheidend ist die semantische Ausarbeitung der Begriffe. Und genau dies taucht in der „Juristischen Methodik“ nicht auf. Erst am Ende, wenn die Begriffe feststehen, kann man rechnen und den so genannten Syllogismus anwenden. Die alte „Juristische Methodik“ hat den ganzen Prozess der Erzeugung der Semantik streitiger Begriffe

---

in: Lueken (Hrsg.), Formen der Argumentation, 2000, 141 ff, m. w. N.

<sup>38</sup>Vgl. dazu und zum Folgenden Wohlrapp, Über nicht-deduktive Argumente, in: Klein (Hrsg.), Praktische Logik. Traditionen und Tendenzen. 350 Jahre Joachimi Jungini ‚logica hamburgensis‘, 217 ff.; ders., Jenseits von Logizismus und Zweckrelativismus. Zur Rolle der Logik im Argumentieren, in: Dialektik 1 (Jahr), 25 ff.; grundlegend ders., Der Begriff des Arguments, Über die Beziehung zwischen Wissen, Forschen, Glauben, Subjektivität und Vernunft, 2008.

unsichtbar gemacht. Diese Invisibilisierung ist noch nicht rückgängig gemacht.

### III. Ein Hubble-Teleskop für Juristen: Die Korpuslinguistik

Mit der pragmatischen Wende in der Sprachwissenschaft spätestens seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich einerseits die theoretische Einsicht in die Kontextabhängigkeit sprachlicher Bedeutungsgenese durchgesetzt, andererseits und konsequenter Weise wurden neue Methoden der Sprachgebrauchsanalyse entwickelt und forciert. Neben neuen Ansätzen einer im weitesten Sinne empirischen sprachbezogenen Ethnographie (wie der Interaktionsanalyse, Ethnomethodologie, Konversations- und Gesprächsanalyse u.a.) hat sich auch die korpuslinguistische Sprachdatenanalyse entwickelt, die heute in Zeiten leichtverfügbarer textueller Massendaten eine immer wichtigere Rolle spielt (1.) und seit Mitte der 2000er Jahre auch Anwendung findet in der Forensik (auf die hier nicht weiter eingegangen wird<sup>39</sup>), der Rechtstatsachenforschung (2.) sowie der juristischen Methodendiskussion (3.).

#### 1. Computergestützte Sprachgebrauchsanalyse

Im angelsächsischen Raum sind korpuslinguistische Verfahren schon seit einigen Jahrzehnten fester Bestandteil des Methodenspektrums. Im deutschsprachigen Raum dagegen hat sie sich erst in den letzten 15 Jahren popularisiert und zahlreiche Forschungsfelder erreicht: Lexikographie (Wörterbucharstellung), Phraseologie (Analyse von Mehrworteinheiten), Grammatik, Sozio- und Varietätenlinguistik, Diskurs- und Imageanalyse, Fachkommunikationsforschung, sowie auch über die linguistischen Fachgrenzen hinaus in Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft u.a. Doch auch wenn mittlerweile zahlreiche Handbücher und Einführungswerke vorliegen<sup>40</sup>, bezeichnet man mit dem Ausdruck „Korpuslinguistik“ weniger eine geschlossene Theorie oder Disziplin, sondern verwendet ihn eher als Label für verschiedene, aber miteinander zusammenhängende Grundannahmen.

Korpuslinguistik steht zunächst für ein Gegenstandsverständnis von Sprache als empirisches Datum. Differenziert und reflektiert wird dabei das Verhältnis von sprachlichem Untersuchungsobjekt (also dem Gegenstand der Untersuchung, einem zu untersuchenden Ausschnitt an Regeln, nach denen sprachliche Kommunikation verläuft und funktioniert), verfügbarer Datengrundlage (welche Sprachdaten stehen überhaupt der Untersuchung zur Verfügung) und linguistischer Theoriebildung (wie kann von einem Datenausschnitt auf Regeln des Sprachgebrauchs angemessen zurückgeschlossen werden). Korpuslinguisten betonen dabei von Anfang an eine Theorie- und Hypothesenbildung, die auf

<sup>39</sup>Vgl. dazu einführend: *Fobbe*, Forensische Linguistik. Eine Einführung, 2011.

<sup>40</sup>Für einen Überblick vgl. *Lüdeling/Kytö* (Hrsg.), Corpus linguistics. An international handbook, ebrary, Inc. 2 Bände. 2008.



„authentische“ Sprachdaten, d.h. auf sprachliche Belege der sozialen, beobachtbaren Erfahrungswelt zurückgreift. Das damit zuweilen verbundene Pathos hat seinen historischen Ursprung in der Abgrenzung gegenüber konkurrierenden Ansätzen wie der Generativen Grammatik (Noam Chomskys) oder der Formalen Logik, in der (oft erdachte) Sprachbeispiele auf Basis individueller Sprachintuition (introspektiv) analysiert und beurteilt werden<sup>41</sup>. Mit der Betonung empirischer Sprachanalyse einher geht in der Regel auch ein pragmatisches Sprachverständnis, das einzelne sprachliche Phänomene nicht isoliert, sondern im – wiederum beobachtbaren – weiteren sprachlichen (Wörter, Sätze, Texte usw.) und nicht-sprachlichen (Raum, Zeit, handelnde Akteure usw.) Kontext eingebettet untersucht und seinen Niederschlag etwa in der Bezeichnung der „Korpuspragmatik“ findet<sup>42</sup>. In diesem Zusammenhang hat die korpuslinguistische Literatur auch zur Theoriebildung beigetragen: sie untersucht das Verhältnis von akkumulierten Sprachdaten, lokaler Handlungsebene und globaler Diskursstrukturebene<sup>43</sup>; sie bemüht sich um Typisierung und Standardisierung von Korpora (Textsammlungen); und sie reflektiert (allerdings bislang nur im Ansatz) die Folgen von Digitalisierung und Verdattung von sprachlicher Kommunikation für Forschung und Alltag<sup>44</sup>.

Zur Auswertung von sprachlichen Massendaten entwickelt die Korpuslinguistik sowie die ihr verwandte Computerlinguistik<sup>45</sup> maschinelle bzw. computergestützte Methoden (im Sinne von standardisierten Analyseverfahren), Algorithmen sowie Anwendungssoftware für die sprach- oder kommunikationswissenschaftliche Praxis. Der Funktionsumfang umfasst mittlerweile ein großes Set an maschinellen Textverarbeitungsroutinen von der Sprachdatenerfassung über ihre Auszeichnung mit Zusatzinformationen (sog. Annotation) bis hin zu Auswertungsverfahren. Die verschiedenen Auswertungsverfahren haben gemein, dass sie ausdrucksseitige Sprach(gebrauchs)muster unterschiedlicher Komplexität ermitteln, quantifizieren und mit statistischen Verfahren filtern und als solche letztlich der qualitativen Interpretation zugänglich machen. Zu den wichtigsten (d.h. in der linguistischen Alltagspraxis am häufigsten gebrauchten) Algorithmen bzw. maschinellen Textverarbeitungsroutinen zählen<sup>46</sup>:

<sup>41</sup>Eine auch für linguistische Laien gut lesbare Zusammenfassung der damit verbundenen Debatte findet sich bei *Fillmore*, in: Svartvik (Hrsg.), *Directions in Corpus Linguistics. Proceedings of Nobel Symposium 82, 1992*, 35–60.

<sup>42</sup>*Felder/Müller/Vogel* (Hrsg.), *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*, 2012.

<sup>43</sup>Siehe etwa zum Begriff des Diskurses als „virtuelles Korpus“: *Busse/Teubert*, in: *Busse/Hermanns/Teubert* (Hrsg.), *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*, 1994, 10–28.

<sup>44</sup>*Vogel*, in: *Fachsprache – International Journal of Specialized Communication* 39 (3-4), 2017, 158–187. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.24989/fs.v39i3-4.1484>.

<sup>45</sup>Computerlinguisten interessieren sich vor allem für die Optimierbarkeit von Algorithmen zur automatischen Sprachanalyse und weniger für die Regeln von Sprache selbst (oder nur insoweit, als dass sie zur Anwendung in Algorithmen hilfreich ist). Computerlinguisten verfügen daher in der Regel über eine linguistische und eine informatische Ausbildung.

<sup>46</sup>Für eine genauere Einführung in die Korpuslinguistik für Juristen siehe *Vogel/Christensen/Pötters*, *Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs*, 2015, 72ff.

- Suchalgorithmen zur effektiven Recherche in lokalen Datenbeständen, die Aufbereitung von Suchergebnissen in einer zeilenweisen Darstellung (sog. Konkordanzen oder „Key words in context“, kurz: „KWIC“) sowie Möglichkeiten, die Ergebnisse nach Metadaten zu filtern oder alphabetisch zu sortieren.

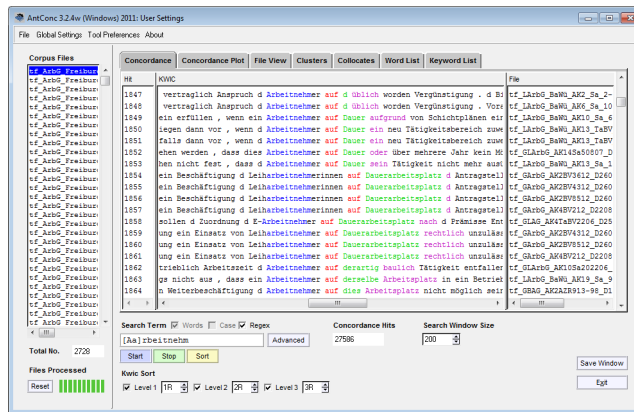


Abbildung: Screenshot einer Konkordanz-Analyse (KWIC) in der freien korpuslinguistischen Software *AntConc*<sup>47</sup>

- Für die Erstellung von Wort- und Mehrwort-Frequenzlisten werden sämtliche Texte in kleine, diskrete Einheiten (einzelne Wörter oder auch Kombinationen aus Wörtern: Zweiworteinheiten, Dreiworteinheiten usw.) zerteilt und diese Einheiten in Form einer Liste ausgezählt.
- Der Keyword-Algorithmus vergleicht zwei Korpora bzw. Wort- oder Mehrwort-Frequenzlisten mit Hilfe von statistischen Signifikanztests auf Unterschiede hin und filtert jene sprachlichen Einheiten heraus, die typisch (d.h. überzufällig häufig) in dem einen Korpus und zugleich untypisch für das andere Korpus sind.

<sup>47</sup> Anthony, in: Professional Communication Conference. IPCC 2005. Proceedings, 2005, 729–737.



chen Empirie und Theoriebildung werden sprachinformatische Verfahren erstens genutzt zur Erforschung von Rechtstatsachen, also zu der Frage, wie die Rechtsspraxis in und durch Sprache musterhaft konstituiert und reproduziert wird (im Folgenden unter Sektion 2). Darüber hinaus und zweitens fließen korpuslinguistische Expertisen mittlerweile ein in die Diskussion und Optimierung der juristischen Methodik und Auslegungslehre, insb. bei der Bedeutungsanalyse zu gemein- und fachsprachlichen Zweifelsfällen in Rechtsetzung und Gerichtsbarkeit (im Folgenden unter Sektion 3.). Schließlich und drittens werden seit einigen Jahren auch in der forensischen Linguistik maschinelle Analyseverfahren erprobt, etwa als Unterstützung bei der forensischen Sprecher- oder Schreiber-Identifikation (wer ist Autor eines Briefes oder Sprecher einer Tonbandaufnahme); dieser Anwendungsbereich spielt für das vorliegende Buch jedoch keine Rolle und wird im Weiteren nicht näher ausgeführt.

## 2. Computergestützte Rechtslinguistik als Beitrag zur Rechtstatsachenforschung

Unter einer „computergestützten Rechtslinguistik“ verstehen wir Arbeiten, die maschinelle, quantifizierende Verfahren der Sprachgebrauchsanalyse ergänzend zur qualitativen Hermeneutik von Texten dazu nutzen, Hypothesen zur sprachlichen und sozialsymbolischen Konstitution und Reproduktion von Rechtsarbeit zu entwickeln und/oder zu prüfen. Grundsätzlich geht es der (computergestützten) Rechtslinguistik um die Frage, wie der Rechtsstaat als in Sprache verfasste Institution überhaupt erst möglich wird bzw. was ihn struktureitig überiegend prägt: Wie gestaltet sich die juristische Fachsprache, welche Wörter, Phrasen, Textsorten sind für sie typisch? Wie wird Normtexten (Gesetzen oder Verordnungen) eine Bedeutung zugeschrieben und wie werden juristische Texte miteinander verknüpft? Was sind typische Argumentationsmuster in juristischen Auseinandersetzungen, was zeichnet semantische Kämpfe aus oder wie gestaltet sich Fachkommunikation zwischen Juristen oder auch zwischen Juristen und juristischen Laien in verschiedenen Bereichen? Im Folgenden stellen wir exemplarisch kurz einige Arbeiten zu diesem Forschungsbereich vor, wie er in der *Research Group Computer Assisted Legal Linguistics* (kurz: CAL<sup>2</sup>-Gruppe) unter Leitung von Hanjo Hamann und Friedemann Vogel seit 2014 bearbeitet und entwickelt wird:

Ausgehend von einem evidenzbasierten Ansatz von Jurisprudenz<sup>48</sup> untersucht Hanjo Hamann die Zitationspraktiken in rund 35.000 juristischen Aufsätzen aus 14 einschlägigen Fachzeitschriften<sup>49</sup>. Zu diesem Zweck extrahierte er über 1,6 Millionen Fußnoten und analysierte diese quantifizierend nach Zitationsformaten, Häufigkeitsverteilungen von zitierten und nicht-zitierten Texten, meistzitierten Zeitschriften und von zu „Klassikern“ avancierte Texte der Rechtswissenschaft.

<sup>48</sup>Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts, 2014.

<sup>49</sup>Hamann, in: Rechtswissenschaft (RW) 5 (4), 2014, 501–534. DOI: 10.5771/1868-8098-2014-4-501.

Er stellte fest, dass über 90% der Rechtssprechungsliteratur und über 70% der Aufsatzfundstellen (2000-2010) in keiner der erfassten Zeitschriften bis 2012 zitiert werden. Zu den meistzitierten Fundstellen überhaupt zählen erwartungsgemäß Texte der Rechtsprechung (zuoberst das Volkszählungsurteil des BVerfG); erst an 75er Stelle der meistzitierten Fundstellen erscheint überhaupt ein wissenschaftlicher Text.

In einer anderen Untersuchung geht Hamann dem richterlichen Gebrauch des Wortes „Sprachgebrauch“ nach<sup>50</sup>. Im Falle von sprachlichen Zweifelsfällen berufen sich Richter regelmäßig auf den *allgemeinen Sprachgebrauch* eines Wortes, ohne dabei aber methodisch transparent zu machen, was sie jeweils damit meinen. Aus rechtslinguistischer Perspektive handelt es sich dabei um einen problematischen Topos, da nicht nur für Rechtsunterworfenen, sondern auch für die juristische Binnenkommunikation völlig schleierhaft bleibt, wie die Richter zu ihrer Auslegung gelangen. Mithin ist die mit diesem Topos einhergehende Berufung auf die eigene (richterliche) Sprachkompetenz erfahrungsgemäß äußerst fragwürdig, genau das hat die korpuslinguistische, auf empirischen Daten basierende Forschung immer wieder gezeigt (vgl. dazu auch Sektion 3.). Vor diesem Hintergrund sammelt Hamann alle in der Datenbank Juris enthaltenen Belege aus den amtlichen Entscheidungssammlungen der Bundesgerichte in den Jahren 2003-2012, in denen Richter mit ihren Entscheidungen auf den *Sprachgebrauch* verweisen und analysiert die Verwendung dieses Wortes anhand der es begleitenden Kotextwörter (insb. Attribute: *allgemeiner, gesetzesspezifischer, juristischer* usw. *Sprachgebrauch*). In jedem zweiten Fall werden für die Bestimmung dessen, was denn *allgemeiner Sprachgebrauch* sei, keine Nachweise angegeben, sondern wird implizit die eigene Sprachkompetenz zugrunde gelegt. Führen die Richter Belege für ihre Deutungshypothesen an, dann mithilfe von Wörterbüchern, die aber – das wurde schon an anderen Stellen deutlich – als ‚Sprachgesetzbücher‘ missverstanden werden.

In mehreren Arbeiten hat sich Friedemann Vogel mit der Frage beschäftigt, wie sich die juristische Dogmatik zu ausgewählten Rechtsbegriffen auf der sprachlichen Oberfläche von großen Textkorpora widerspiegelt und welche Vorteile oder auch Nachteile ein computergestützter Analysezugang zeitigt. In einer der ersten derartigen Studien in Deutschland überhaupt untersuchte er 2012 exemplarisch die sprachliche Konkretisierung und diskursive Funktion der *Menschenwürde* (Art. 1 I GG) in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>51</sup>. Zu diesem Zweck wurden rund 4200 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus einem Zeitraum von 1998 bis 2010 korpustechnisch aufbereitet und im Hinblick auf wiederkehrende Ko(n)textmuster quantifizierend ausgewertet. Dabei wurden zunächst Sprachgebrauchsmuster verschiedenen Abstraktionsgrades (Kookkurrenzen, Mehrworteinheiten usw.) zum Ausdruck *Würde* bzw. *Menschenwürde* berechnet und diese Muster anschließend qualitativ und induktiv nach Zuschrei-

<sup>50</sup> Hamann, in: Vogel (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten, 2015, 184–204.

<sup>51</sup> Vogel, in: Felder/Müller/Vogel (Hrsg.), Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen, 2012, 314–353.

bungsmustern und Fallgruppen eingeordnet. Im Ergebnis zeigt sich, wie die Richter durch das wiederholte Aufgreifen früherer Formulierungen (Selbstzitation) nach und nach ihre Deutungs- und Entscheidungskompetenz in der sprachlichen Oberfläche sedimentiert und als solche eingeht in das kollektive Gedächtnis juristischer Facharbeiter. Mit anderen Worten: Die Häufigkeit eines Sprachmusters kann auch als Grad der Konventionalisierung und als Indikator für die normative Stellung des damit assoziierten (Norm-)Konzeptes verstanden werden. Die *Menschenwürde* wird dabei zu keinem einzigen Zeitpunkt positiv definiert, sondern nur durch ihre Behandlung in Fallgruppen von Verletzungen ex negativo bestimmt. Die Fallgruppen entsprechen bestimmten konventionalisierten, das heißt erwartbaren Sprachgebrauchsmustern.<sup>52</sup>

In Folge sind weitere Arbeiten zur Erprobung von korpuslinguistischen Verfahren zur Analyse juristischer Diskurse entstanden. Eine der umfassendsten Studien im deutschsprachigen Raum stellt etwa eine Untersuchung von Friedemann Vogel, Ralph Christensen und Stephan Pötters zum arbeitsrechtlichen (nicht legaldefinierten) Begriff des *Arbeitnehmers* dar<sup>53</sup>. Gegenstand war ein Korpus aus 9085 Entscheidungstexten (22,22 Mio. Wörter) arbeitsrechtlicher Ober- und Unterinstanzen aus einem Zeitraum von 1954 bis 2012. Auch in dieser Studie zeigte sich, wie sich über die Zeit hinweg verschiedene Paraphrasen und damit Definitionsversuche zum Schlüsselausdruck *Arbeitnehmer* entwickeln, teilweise miteinander konkurrieren und welche konzeptuellen Leerstellen dabei dominant gesetzt werden. Auch der zunehmende Einfluss europäischen Rechts lässt sich anhand der Verteilung sprachlicher Gebrauchsmuster in den Daten rekonstruieren (etwa mit Blick auf die Lawrie-Blum-Formel des EuGH).

Auch wenn diese Arbeiten einen vielversprechenden Anfang gemacht haben, sie basierten alle auf verhältnismäßig kleinen, gegenstandsspezifischen Textsammlungen: Korpora mit Texten zum Ausdruck *Menschenwürde*, *Arbeitnehmer*, *Online-Durchsuchung*<sup>54</sup> usw. Auch wenn Juris oder Beck Online große Mengen an Rechtstexten anbieten, sie sind keine Korpora im linguistischen Sinne, ihr Zugang ist lizenzrechtlich restriktiv und erlaubt keinen Zugriff auf die Grundgesamtheit geschweige denn Aufbereitung der Textdaten. Ein kontrolliertes Referenzkorpus zur deutschen Rechtssprache – analog zu den bestehenden Großtextkorpora der Gemeinsprache (wie des DeReko) – war also lange Zeit Desiderat. Abhilfe schafft das von 2014 bis 2017 von Hanjo Hamann und Friedemann Vogel entwickelte und von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften geförderte

---

<sup>52</sup>Das identische Korpus zur Verfassungsgerichtsbarkeit wurde im Anschluss auch in einer kleineren Studie von Ralph Christensen und Friedemann Vogel zu der Frage ausgewertet, ob und wenn ja, welche Rolle die Prinzipienlehre (Alexi et al) für die verfassungsrechtliche Abwägungspraxis spiele. Das Ergebnis zeigte eindeutig: Eine Abwägung von Prinzipien findet nicht statt. Siehe: *Vogel/Christensen*, in: *Rechtstheorie. Zeitschrift für Logik und Juristische Methodenlehre, Rechtsinformatik, Kommunikationsforschung, Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts* 44 (1), 2013, 29–60.

<sup>53</sup>*Vogel/Christensen/Pötters*, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, 2015.

<sup>54</sup>*Vogel*, Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung, 2012.

„Juristische Referenzkorpus“ (JuReko; im Englischen: „CAL<sup>2</sup> Corpus of German Law“)<sup>55</sup>. JuReko umfasst in einer ersten Version alle 6.300 deutschen Normtexte (Gesetzestexte) im Geltungsjahr 2015 (etwa 2,4 Mio. Wörter), 370.000 Entscheidungstexte ausgewählter Unter- und Oberinstanzgerichte (800 Mio. Wörter) aus einem Zeitraum von 1951 bis 2015 sowie 43.000 wissenschaftliche Artikel (150 Mio. Wörter). Sämtliche Texte wurden mit zahlreichen Metainformationen versehen (darunter Entstehungs- oder Erscheinungsjahr, Textsorte, Zeitschrift, Gericht und Autor) und mit Wortarten-Taggern annotiert. Seit 2017 steht das Korpus für wissenschaftliche Zwecke (und aus lizenzrechtlichen Gründen nur unter Sicherheitsauflagen) zur Verfügung.

In einem Folgeprojekt zum Aufbau einer „digitalen Forschungs- und Experimentierplattform“ (CAL<sup>2</sup>Lab) werden bis 2019 die 200.000 meistgebrauchten Wörter (Substantive, Verben, Adjektive) und dazugehörigen Mehrworteinheiten der juristischen Fachsprache extrahiert und zu diesen Wörtern umfassende Wortgebrauchsprofile erstellt. Im Ergebnis – das online basiert frei zugänglich sein wird – lässt sich dann für jedes der erfassten Wörter empirisch nachzeichnen, in welchem Zeitraum, in welcher Zeitschrift, von welchem Autor/Gericht, mit welchen anderen Kontextwörtern usw. es wie oft verwendet wird. Auszugsweise Konkordanzen erlauben für jeden Benutzer, die Verwendung eines Ausdrucks in JuReko zu untersuchen und anhand quantifizierender Parameter transparent zu machen. Diese Wortgebrauchsprofile lassen sich natürlich auch untereinander vergleichen und nach Grad ihrer Ähnlichkeit und dem Grad ihrer Bedeutungsfixierung (sprich: Bestimmtheit) sortieren. Auf diese Weise lassen sich zukünftig auch ganze Begriffsfelder und dogmatisch-semantische Schulen in Abhängigkeit von AutorInnen, Zeit, Textsorte usw. rekonstruieren.

### 3. Korpuslinguistik als Werkzeug für die juristische Interpretation sprachlicher Zweifelsfälle

Korpora und computergestützte Verfahren der Sprachgebrauchsanalyse können nicht nur zu einem empirischen linguistischen, historischen oder soziologischen Verständnis des praktischen (d.h. sich in sprachlichen Praktiken konstituierenden) Rechtsstaats, sondern auch zur Optimierung juristischer Textarbeit beitragen, nämlich an beiden Enden der Normgenese: in der Gesetzgebung sowie in der Normtextauslegung in Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Gesetzgebung wird bis heute in der juristischen Theorie oft zu einer bloßen „Subsumption ex ante“ verkürzt, die eigentlichen, sehr komplexen arbeitsteiligen Prozesse der Textverarbeitung weitestgehend empirisch ignoriert<sup>56</sup>. Ohne auf diese Arbeitsverfahren hier im Einzelnen eingehen zu können, so liegt es auf der Hand, dass Legisten regelmäßig mit dem Problem konfrontiert sind, Normtextentwürfe und darin enthaltene Ausdrücke auf ihre möglichen Lesarten in der

<sup>55</sup> Vogel/Hamann/Gauer, in: Law & Social Inquiry (LSI), 2017. Online verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lsi.12305/full>, zuletzt geprüft am 15.10.2017.

<sup>56</sup>Vgl. Vogel, Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung, 2012.

Zukunft hin zu prüfen. Kurz gesagt geht es um die Frage, ob eine Regelungsabsicht (Vorschrift) angemessen für die jeweiligen Adressaten formuliert ist oder sich Missverständnisse und damit kostspielige (im Zweifel gerichtliche) Klärungen abzeichnen. Korpuslinguistische Verfahren und kontrollierte Rechtstextkorpora (wie JuReko) können ein Hilfsmittel für die Legistik zur Antizipation von Lesarten sein: Sie können empirisch Auskunft darüber geben, wie bestimmte Ausdrücke in bisherigen Normtexten oder in der rechtswissenschaftlichen Literatur verwendet und verstanden werden. Es kann ermittelt werden, ob bestimmte Normtextentwürfe sprachlich mit diesen bisherigen Lesarten kollidieren und Hinweise zu möglichen (gebrauchsverwandten) Alternativformulierungen erschlossen werden. Erfahrungen zu dieser sprachbezogenen Gesetzesfolgenabschätzung und Rechtspflege gibt es etwa in der Schweiz, in Deutschland arbeitet die Forschungsgruppe um Friedemann Vogel und Hanjo Hamann (CAL<sup>2</sup>-Gruppe) an Techniken und Softwareumgebungen, die für die Legistik hilfreich sein könnten.

Auf der anderen Seite der Normgenese kann eine empirische Sprachgebrauchsanalyse die juristische Methodik und Auslegungsarbeit vor Gericht unterstützen, insofern sie gemein- und fachsprachliche Zweifelsfälle zu klären hilft. Was damit gemeint ist, lässt sich an ersten erfolgreichen Studien in den USA illustrieren: Die Sprache- und Recht-Forschung ist in den USA traditionell stark anwendungsorientiert und ist daher sicherlich nicht zufällig Vorreiter bei der Erprobung korpuslinguistischer Begriffsanalysen in Gerichtsverfahren. Wesentlichen Anteil daran hat(te) Stephen C. Mouritsen, Lehrbeauftragter mit linguistischem und juristischem Abschluss an der Brigham Young University (Utah), der seit 2010 in mehreren Fachartikeln<sup>57</sup> die Möglichkeiten und Grenzen juristischer „Lehnstuhl“-Sprachinterpretation diskutiert und mit empirischen Korpusanalysen kontrastiert. Mouritsen kritisiert die übliche Praxis an US-Gerichten, die sich nach herrschender Lehre vor allem auf das eigene Sprachgefühl oder auf Wörterbücher berufen, um die „plain“ oder „ordinary meaning“ eines Normtextausdrucks zu bestimmen. In seinen Texten erklärte er die Probleme dieser Geltungsquelle bei der Begriffsbestimmung und kontrastierte sie anhand aktueller Beispiele mit korpuslinguistischen Befunden. Eine dieser Analysen erschien etwa in einem Beitrag mit dem Titel *The dictionary is not a fortress* (2010). Gegenstand des Artikels ist der in der Rechtsprechung bekannte Fall um die Auseinandersetzung *Muscarello versus United States*<sup>58</sup>. Der Angeklagte war aus seinem Auto heraus verhaftet worden und in seinem Autohandschuhfach wurde neben Drogen auch eine Schusswaffe gefunden. Das Strafgesetz, nach dem Muscarello angeklagt

---

<sup>57</sup> Mouritsen, in: International Journal of Language & Law (JLL) (6), 2017, 67–89. DOI: 10.14762/JLL.2017.067; Mouritsen, in: Brigham Young University Law Review, 2010, 1915–1980. Online verfügbar unter <http://www.lawreview.byu.edu/archives/2010/5/10Mouritsen.pdf>, zuletzt geprüft am 07.11.2012; Mouritsen, in: The Columbia Science and Technology Law Review (8), 2011, 156–205. Online verfügbar unter <http://www.stlr.org/cite.cgi?volume=13&article=4>, zuletzt geprüft am 07.11.2012; Mouritsen, in: Washington Law Review 92, 2018. DOI: 10.2139/ssrn.3065239; Mouritsen/Lee in: The Yale Law Journal (127), 2018, 788–879. Online verfügbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2937468](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2937468), zuletzt geprüft am 13.12.2018.

<sup>58</sup> 524 U.S. 125 (1998).



wurde, sah bei Drogendealerei eine deutliche Verschärfung des Strafmaßes vor, wenn der Angeklagte eine Schusswaffe bei sich trage. Die Richter standen nun vor der Frage, ob der Normtextausdruck *carries a firearm* (das Tragen einer Schusswaffe) nicht nur das ‚am Körper-Tragen‘ einer Waffe umfasste, sondern auch – wie hier im Fall – die ‚Beförderung‘ einer Schusswaffe ‚in einem Fahrzeug‘ miteinschloss. Für ihre Antwort griffen sie auf zahlreiche Wörterbücher aus unterschiedlichen Zeitepochen, Zeitungsexzerpten sowie auf fiktionale Literatur zurück – und bejahten die Frage schließlich. Mouritsen kritisiert die Argumentation der Richter und analysiert das Verb *to carry* mit korpuslinguistischen Mitteln (Konkordanzen, Kookkurrenzen) und auf Basis zweier ausgewogener Textkorpora, nämlich dem *Corpus of Contemporary American English* („COCA“) und dem *Corpus of Historical American English* (COHA); Korpora, die Mouritsen im Rahmen seines Studiums bei Mark Davies, Professor für Korpuslinguistik an der BYU, kennengelernt und zu verwenden gelernt hatte. Anhand der systematischen Analyse von Gebrauchsbelegen sowie der Quantifizierung zeigt Mouritsen die kontextabhängige Ambiguität des infrage stehenden Ausdrucks auf. Er stellt fest (was für Linguisten nicht allzu überraschend ist), dass die unmarkierte, also dominante gemeinsprachliche Lesart von *carrying a firearm* das ‚Tragen einer Schusswaffe am Körper‘ sei. Nach Abschluss seiner Ausbildung absolvierte Mouritsen schließlich sein Praxis-Referendariat bei Thomas R. Lee, Richter am Utah Supreme Court, und konnte diesen in mehreren Aufsehen erregenden Fällen davon überzeugen, Korpuslinguistik als transparente Methode der richterlichen Begriffsbestimmung einzusetzen.

Das Beispiel illustriert, dass und in welcher Form Korpuslinguistik eine lohnenswerte Ergänzung für die juristische Interpretation sein kann, auch transparenter und realistischer als die alleinige Berufung auf die persönliche Sprachkompetenz oder als ein unreflektierter Verweis auf Wörterbücher: “The corpus method is not a panacea. The use of corpus data will not do away with disagreements as to the meaning of statutory terms. Instead, the corpus method removes the determination of ordinary meaning from the black box of the judge’s mental impression and renders the discussion of ordinary meaning one of tangible and quantifiable reality.”<sup>59</sup> Bei allem Optimismus gilt es zugleich jedoch davor zu warnen, computergestützte Sprachgebrauchsanalysen als Topos zu missbrauchen, der jedes qualitative Argument schon deshalb entwertet, weil es sich nicht in abstrakten Frequenzangaben abbilden lässt. Tatsächlich muss sich eine quantifizierende Beurteilung immer reiben am konkret zu beurteilenden Einzelfall – der immer auch ein kontingent-sozialer Fall mit unscharfen Rändern ist. Mit anderen Worten: der hermeneutische Zugang – das Verstehen und das argumentative Verhandeln eines Verständnisses im Interpretieren – muss immer Primat bleiben, so attraktiv es manchen auch klingen mag, mit wenigen Mausclicks die rechtliche Welt zu vermessen. Effizienzgründe können und dürfen keine Rechtfertigung für computergesteuerte Verfahren im Recht sein; sonst

---

<sup>59</sup> Mouritsen, in: Brigham Young University Law Review, 2010, 1970. Online verfügbar unter <http://www.lawreview.byu.edu/archives/2010/5/10Mouritsen.pdf>, zuletzt geprüft am 07.11.2012.

erledigt sich mit der Effizienzoptimierung auch der Rechtsstaat selbst.

## IV. Das Eigene des Rechts und das fremde Wissen

Die alte „Juristische Methodik“ hat das Eigene der Jurisprudenz zu eng bestimmt und damit das Wesentliche am Prozess der Rechtserzeugung aus der Reflexion ausgeklammert.<sup>60</sup> Halten wir zunächst fest: Die Steuerung der Einbeziehung fremden Wissens muss von der Sprache des Rechts her erfolgen. Was ist also die Bedeutung eines Rechtsbegriffs? Die empirische Methode der Kookkurrenzanalyse geht davon aus, dass die Bedeutung eines Wortes durch die Wendungen bestimmt wird, die in seiner Umgebung regelmäßig erscheinen. Dies kann man heute, bezogen auf Textkorpora, mit dem Computer auswerten. Aber natürlich gibt es auch hier Grenzen. Denn es wird schnell ein Komplexitätsniveau erreicht, das zwar dem holistischen Charakter der Sprache besser gerecht wird, aber praktisch nicht mehr abgearbeitet werden kann. Wenn man in einer Liste von Kollokationen die neu hinzukommenden Wörter mit ihren Kollokationen auswerten würde, würde sich dadurch die Zahl der Wörter des jeweiligen Wortfeldes exponentiell erhöhen. Die Unterstützung durch zunehmend intelligenter werdende Suchmechanismen und Wörterbuch-gestützte Informationsretrieval wird der Linguistik mit dem Recht nützen: „Hier berühren sich Überlegungen, Ideen, Techniken aus sehr unterschiedlichen Wissensbereichen, deren Zusammentreffen aber dazu führt, dass jeder dieser Bereiche eine erhebliche Leistungssteigerung erfährt und mehr Werte on the fly erzeugt werden können. Techniken hierzu sind im Rahmen von Statistikverfahren entwickelt worden.“<sup>61</sup>

Wenn man über eine Kookkurrenzanalyse den Sprachgebrauch möglichst umfassend erhebt, findet man eine Vielzahl divergierender Verwendungen. Daraus ergeben sich Muster, aber eben noch keine Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit dieser Muster. „Der Computer ist strikt an in der Vergangenheit programmierte Befehlssequenzen gebunden, die sich weder automatisch noch autodidaktisch an überraschenden Kontextänderungen anpassen können.“<sup>62</sup> Zur Grundlage der Entscheidung könnte man verschiedene Gesichtspunkte anwenden. Etwa den engsten oder den weitesten Sprachgebrauch oder den zahlmäßig häufigsten. Ein gemeinsamer Kern aller Verwendungen findet sich nicht immer und ein bloßes Abzählen der Häufigkeit stellt noch keine Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit für eine bestimmte Fallkonstellation dar. Die Erfassung des

---

<sup>60</sup>Nach *Jestaedt*, Braucht die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht eine fachspezifische Wissenschaftstheorie?, in: Funke/Lüdemann, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, 17 ff., 23 f. gilt das für die Juristische Methodik generell, so dass sich die Notwendigkeit einer fachspezifischen Wissenschaftstheorie ergibt? Unter welcher Überschrift man allerdings die Reflexion der Rechtserzeugung betreibt, dürfte nicht der entscheidende Punkt sein.

<sup>61</sup>*Speer*, Grenzüberschreitungen, Vom Wörterbuch zum Informationssystem. Das deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel, in: Müller (Hrsg.), Politik (Neue) Medien und die Sprache des Rechts, 2007, 261 ff.

<sup>62</sup>*Vesting*, Die Medien des Rechts: Computernetzwerke, 2015, 55.

Sprachgebrauch durch eine Kookkurrenzanalyse wirkt also zunächst einmal zentrifugal. Für die Entscheidung einer Rechtsfrage brauchen wir aber eine zentripetale Kraft der Auswahl. Diese Auswahl macht aus der Addition von Sprachgebräuchen eine Gestalt. Dies ist die Aufgabe dogmatischer Theorie. Aber auch diese im Bereich des öffentlichen Diskurses entstehende Notwendigkeit einer Gestaltbildung kann eine Fallentscheidung nicht immer vorgeben. Dazu bedarf es häufig der Argumentation im Verfahren, welche Sprachgebräuche selegiert und synthetisiert<sup>63</sup> über Rahmenanalyse<sup>64</sup>.

Die Hoffnung, für eine Lesart des Gesetzes nicht argumentieren zu müssen, sondern diese einfach im System zu erkennen, ist nicht leicht zu enttäuschen, es handelt sich um eine Wunschkonstellation.<sup>65</sup> Der Wunsch nach Instruktivität<sup>66</sup> wird hier in das System projiziert. Auch die maschinelle Auswertung von Quellenkorpora kann die Entscheidung nicht ersetzen. Im Zentrum dieser Arbeit wird immer die Argumentation im Verfahren stehen. Der Informationsszuwachs, den die neuen Medien liefern, wäre ohne diese Argumentation eine bloße Addition. Das Wissen bedarf einer qualitativen Vernetzung, die in sich geordnet und strukturiert ist. Technische Informationszugänge liefern keine Semantik oder ein interpretiertes Wissen, nur tote Mengen und Zeichen. Es gibt also tatsächlich ein Risiko der neuen Möglichkeiten der großen Datenmengen, nämlich dass mit Hilfe von Textmassen ausladend wenig gesagt wird und dabei die entscheidende Leistung der Verarbeitung von Informationen vergessen wird. Aber dieses Risiko bestand schon bei allen Medienrevolutionen und bisher ist es immer nach einiger Zeit gelungen, die Chancen des neuen Mediums zu nutzen. Man auf der Grundlage von Korpora und genauerer Analysen die Vielfalt und Vernetztheit der jeweiligen Sprache besser sichtbar machen. Aber genau darin liegt das Risiko für den Irrglauben in der Jurisprudenz, im Wörterbuch stecke die Wortlautgrenze und man könne sie dort einfach nachlesen. Wir können jetzt computerbasiert vielmehr an Informationen auffinden und sind nicht mehr so stark der hermeneutischen Kompetenz des jeweiligen Wissenschaftlers ausgeliefert. Wir können die Belegstellen gegebenenfalls selbst aufsuchen. Dieses Vorgehen liefert uns nicht den Sinn des Gesetzes, aber es liefert uns eine Fülle von Möglichkeiten, vorgeschlagene Lesarten zu verstärken oder zu relativieren. Ohne diese Grundlage arbeiten wir nicht nach den Regeln der Kunst. Aber die Notwendigkeit, über den Konflikt der Lesarten juristisch zu entscheiden, kann uns das beste Wörterbuch nicht abnehmen.

Wörterbuch und Computer helfen uns also, eine große Zahl von Bedeutungsvarianten zu entdecken und auch dabei, diese auf Kontexte zu beziehen. Aber eine Sprachgrenze liefern sie nicht. Denn die einzige Grenze in der Sprache ist die Verständlichkeit. Die empirische Analyse entlastet uns also nicht von dem

---

<sup>63</sup> Habermas, Ach, Europa: Kleine politische Schriften, 2008, 162.

<sup>64</sup> Wohlrapp, Der Begriff des Arguments, 2008, 237 ff.

<sup>65</sup> Vgl. dazu Winkler, Docuverse, 1997, 11.

<sup>66</sup> Vgl. dazu Morlok, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: Ehrenzeller/Gomez/Kotzur/Thürer/Vallender (Hrsg.), Präjudiz und Sprache, 2008, 28 ff., 31.

Streit, welche der gefundenen Verwendungsweisen für unsere Zwecke die beste ist.

Was bleibt damit vom Eigenen des Rechts? Natürlich die direkte sprachliche Steuerung durch das Gesetz in den unstreitigen Fällen. Vor allem aber die „Gewährleistung“ des Argumentationsprozesses in den streitigen Fällen. In allen wichtigen Fragen ist also die Steuerung durch das Gesetz indirekt. Das Gericht muss hier den Relevanzhorizont der Argumentation im Auge behalten und zur Not von Amts wegen entweder erweitern oder einschränken. In der Hauptsache muss es aber bei dem Streit um die Bedeutung der Begriffe Waffengleichheit und Fairness garantieren. Das erfordern die rechtsstaatlichen Maßstäbe. Schließlich ist in der Begründung darzulegen, welche Argumente den Stand der Geltung erreicht haben, also alle Einwände integriert oder widerlegt haben. Also auch hier ist der Staat kein Eingriffsstaat, der den Bürgern die Sprache entzieht, auch kein Leistungsstaat, der für sie spricht und die Bedeutung nach Bedürftigkeit verteilt. Sondern er ist ein Gewährleistungsstaat, der sicherstellt, dass der Streit um Bedeutung auf dem richtigen Niveau geführt und entschieden wird.

Das Sprachverstehen kann damit nicht das Eigene der Jurisprudenz sein. Sprachverstehen können auch andere. Rechtswissenschaft ist eine sehr alte Disziplin. Vielleicht ist sie schon alt genug, um zuzugeben, dass ihr nichts wirklich Eigenes zukommt.<sup>67</sup> Ein solches Proprium müsste sie von allen anderen unterscheiden und man würde mit dieser Definition nicht fertig werden. Das heißt natürlich nicht, dass man die Jurisprudenz nicht vorläufig von anderen Disziplinen abgrenzen könnte. Man muss die Identität der Disziplin als Suchbild begreifen.<sup>68</sup> Wenn man dies wollte, bliebe tatsächlich etwas Wichtiges übrig. Der Umstand nämlich, dass das Öffentliche Recht die Effizienz der Durchsetzung anderer gesellschaftlicher Logiken stört. Die Herrschaft des Staates zu kontrollieren, bleibt natürlich nach wie vor eine wichtige Aufgabe.<sup>69</sup> Aber mittlerweile ist jedenfalls im Gebiet des Bundesrepublik Deutschland der Staat weitgehend domestiziert und die eigentliche Bedrohung von Freiheit geht von gesellschaftlicher Macht aus.<sup>70</sup> Es gibt mittlerweile einen selbstreferenziellen Kapitalismus, der sich den Fragen nach Legitimation, Verantwortung, Recht und Steuer systematisch entzieht.<sup>71</sup> Die Privatautonomie dient dabei als verschleiernes Mäntelchen.<sup>72</sup> „Dem Optimierungsfetisch der

<sup>67</sup>Vgl. in diesem Sinne *Arnauld*, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: Funke/Lüdemann, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, 65 ff., 75: „Die einzelnen Zutaten sind also nicht disziplinäres ‚Eigentum‘ der Rechtswissenschaft. Charakteristisch ist eher die Mixtur“.

<sup>68</sup>*Arnauld*, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: Funke/Lüdemann, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, 66.

<sup>69</sup>Vgl. dazu *Engel*, Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition – Das Proprium des Rechts aus der Perspektive des Öffentlichen Rechts, in: ders./Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, 205 ff., 235 ff.

<sup>70</sup>Vgl. dazu *Lepsius*, Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz, Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015, 53 ff., 68 ff.

<sup>71</sup>Ebd., 69.

<sup>72</sup>Ebd., 68.

Ökonomie, dem Steuerungswahnsinn der Politik sowie den legitimen Egoismen der Privatrechtssubjekte kann und muss das Öffentliche Recht selbstbewusst entgegentreten. Kurz: Öffentliches Recht stört immer und muss um seiner Idee willen auch immer stören.<sup>73</sup> Mit der Aufgabe, die Entgrenzung von gesellschaftlichen Logiken zu verhindern,<sup>74</sup> bleibt für das Öffentliche Recht mehr als genug zu tun. Ob man dies dann Identität oder Proprium nennt, ist nicht mehr entscheidend. Es gibt in der Rechtswissenschaft keinen Lehnstuhl zu verbrennen. Juristen betreiben schon immer Sprachgestaltung, aber als geschlossene Veranstaltung. Dies ist zu ändern.

---

<sup>73</sup> *Depenheuer*, in: Grimm, *Das Öffentliche Recht vor der Frage seiner Identität*, 2012, 73 ff., 88.; vgl. zur Zerstörung des Staates durch den Neoliberalismus auch A. Badiou, *Wider den globalen Kapitalismus*, 2016, 18 ff.

<sup>74</sup> Vgl. *Depenheuer*, ebd.: „Das Öffentliche Recht“ stört die anderen gesellschaftlichen Systeme, die sich bei der Entwicklung ihrer Systemlogik nicht vom Öffentlichen Recht begrenzen lassen wollen – aber doch begrenzt werden müssen. Doch das Öffentliche Recht will und darf sich nicht den Systemlogiken der anderen Systeme beugen und unterwerfen.